

Abfallentsorgungsreglement

Zur Genehmigung

Gültigkeit

Dieses Reglement wird durch die Gemeindeversammlung Schongau am 4. Dezember 2024 beschlossen und tritt per 1. Februar 2025 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	4
Allgemeines.....	4
1. Geltungsbereich	4
2. Zuständigkeit.....	4
3. Grundsätze	4
4. Abfallarten, Definitionen	4
5. Aufgaben der Gemeinde	5
6. Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	5
Organisation der öffentlichen Entsorgung.....	6
7. Berechtigung	6
8. Allgemeine Hinweise Bereitstellung Siedlungsabfälle	6
9. Tierkörperentsorgung.....	6
Gebühren	7
10. Spezialfinanzierung	7
11. Kostendeckung und Äquivalenz.....	7
12. Gebührenerhebung.....	7
13. Gebührenpflicht	8
14. Gebührenfestlegung	8
Rechtsmittel.....	8
15. Veranlagungsentscheid	8
16. Verwaltungsgerichtsbeschwerde	9
Straf- und Schlussbestimmungen	9
17. Strafbestimmungen	9
18. Kontrollbefugnisse.....	9
19. Inkrafttreten	9

Grundlagen

Die Einwohnergemeinde Schongau erlässt, gestützt auf

- die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 (Stand: 1. Januar 2023);
- die eidgenössische Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis) vom 18. Oktober 2005 (Stand: 1. Januar 2018);
- das Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 01. Januar 2019 (Reglement GALL);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20.06.2016 (Stand: 01.03.2023),

folgendes Reglement:

Allgemeines

1. Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schongau im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a. der VVEA.
- (2) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- (3) Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

2. Zuständigkeit

- (1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht dem GALL oder anderen Körperschaften/Personen übertragen ist.
- (2) Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Abfallentsorgungsverordnung.

3. Grundsätze

- (1) Abfälle sollen möglichst vermieden werden.
- (2) Verschiedene Abfallarten sollen entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden. Sie sind den speziellen Sammeltouren oder den öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.
- (3) Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
- (4) Nicht wiederverwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

4. Abfallarten, Definitionen

- (1) Siedlungsabfälle sind die
 - aus Haushalten stammenden Abfälle;
 - Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen;
 - Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- (2) Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - (a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle;

- (b) Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt;
- (c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas oder Grüngut);
- (d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

5. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde

- (1) übernimmt die kommunale Abfallbewirtschaftung selbst oder delegiert sie an Körperschaften/Personen.
- (2) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung über die Abfallentsorgungsverordnung.
- (3) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- (4) organisiert die Separatsammlungen. Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten soweit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- (5) kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten. Diese werden über die Abfallentsorgungsverordnung geregelt.

6. Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- (1) Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften der Gemeinde den bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - (a) Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden soll (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
 - (b) Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- (2) Kehrlicht und Sperrgut müssen der organisierten Abfuhr übergeben werden.
- (3) Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (4) Unternehmen, die regelmässige bedeutende Mengen an Siedlungsabfall (Hauskehrlicht-Hauskehrlichtähnlich) entsorgen wollen, können vom GALL direkt angegangen werden, um Entsorgungslösungen zu finden.
- (5) Industrie- oder Betriebsabfälle sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den von der Gemeinde geregelten Abfahren und Sammlungen nur mit Einverständnis des GALL übergeben werden.

- (6) Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benutzt werden.
- (7) Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- (8) Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- (9) In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- (10) Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen dann verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.
- (11) Es ist verboten, Abfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte häusliche Kompostplätze.
- (12) Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- (13) Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Organisation der öffentlichen Entsorgung

7. Berechtigung

- (1) Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich
 - (a) der Gemeindebevölkerung
 - (b) den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben
 - (c) den durch die Gemeinde berechtigten Anlass-Veranstaltern sowie Lagern auf Gemeindegebietzur Verfügung.
- (2) Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

8. Allgemeine Hinweise Bereitstellung Siedlungsabfälle

- (1) Kehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- (2) Die zulässigen Gebinde, Art, Ort und Turnus der Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut bestimmt das Reglement GALL.
- (3) Der Gemeinderat bestimmt die Punkte für die übrigen Separatabfälle in der Abfallentsorgungsverordnung.
- (4) Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

9. Tierkörperentsorgung

- (1) Tote Nutztiere aus betrieblicher Haltung entsorgen die Eigentümer nach den Vorgaben des kantonalen Veterinärdienstes.

- (2) Tote Haustiere sowie Nutztiere aus Freizeithaltung entsorgen die Eigentümer in der Kadaversammelstelle der Gemeinde (Standort in der Abfallentsorgungsverordnung genannt) oder nach den Vorgaben des beigezogenen Tierarztes.
- (3) Tot aufgefundene Wildtiere entlang der Strassen auf Gemeindegebiet entsorgt der Leiter Werkdienst, sobald er davon Kenntnis hat.

Gebühren

10. Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung).

11. Kostendeckung und Äquivalenz

- (1) Die Gebühren sind so bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben.
- (2) Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

12. Gebührenerhebung

- (1) Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden Inhabern und Verursachern übertragen.
- (2) Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben Gemeinde und bezeichnete Körperschaften/Personen Gebühren.
- (3) Der Gemeinderat legt die Gebühren für eigene Entsorgungstätigkeiten in der Beilage zur Abfallentsorgungsverordnung fest.
- (4) Für Entsorgungstätigkeiten, die an Körperschaften / Personen delegiert wurden, legen diese die Gebühren fest. Der Gemeinderat veröffentlicht diese in der Abfallentsorgungsverordnung.
- (5) Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - (a) Grundgebühr
 - (b) Mengengebühren (gewichts- oder volumenabhängige Gebühr)
 - (c) Andockgebühr
- (6) Die Gemeinde erhebt die Grundgebühr. Sie deckt insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Ein- bzw. Mehrpersonenhaushalt/Unternehmen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- (7) Der GALL erhebt die Mengengebühren. Diese werden nach Gewicht oder Volumen erhoben. Sie decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verwertung / Verbrennung.
 - (a) Die gewichtsabhängige Gebühr wird mittels Abfallsack erhoben (Literbegrenzung).
 - (b) Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

- (8) Der GALL erhebt zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr pro Container-Leerung eine Andockgebühr.
- (9) Für Gewerbebetriebe, Industrie, Detailhandel und die öffentliche Verwaltung gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- (10) Weitere Angebote inkl. deren Gebühren legt der Gemeinderat in der Abfallentsorgungsverordnung fest.

13. Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind alle zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt lebenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung sowie die Betriebsinhaberinnen und -inhaber.
- (2) Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Abfall-Inhaber und -Inhaberinnen.
- (3) Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass der Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer oder Eigentümerinnen des Containers.
- (4) Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer oder Eigentümerinnen des Containers.

14. Gebührenfestlegung

- (1) Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest.
- (2) Der Gemeinderat legt die Höhe der übrigen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Abfallentsorgungsverordnung fest.
- (3) Die Gemeinde legt aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch sämtliche Gebühren neu fest.

Rechtsmittel

15. Veranlagungsentscheid

- (1) Wird die Gebührenrechnung der Gemeinde bestritten oder nicht fristgerecht beglichen, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- (2) Gegen den Veranlagungsentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen die begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.
- (3) Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Begründung beim Kantonsgericht eingereicht werden.

16. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Straf- und Schlussbestimmungen

17. Strafbestimmungen

Wer seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt und somit gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

18. Kontrollbefugnisse

- (1) Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.
- (2) Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

19. Inkrafttreten

- (1) Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 auf den 1. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Das vorliegende Reglement ersetzt das bisher geltende Reglement vom 10. April 2003.

Schongau, den 1. Februar 2025

Der Gemeindepräsident

Ivo Gerig

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Burkart

